OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450841/4/Kü/PP

Datum:
Linz, 5. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der H. GmbH, vertreten durch H. & Partner, Rechtsanwälte, X, L., gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gallneukirchen vom 28. Dezember 2020, GZ: D157979/12282020, betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Jahr 2019 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gallneukirchen (in der Folge: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 28. Dezember 2020, GZ: D157979/12282020, gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) für die in ihrem Eigentum befindliche Freizeitwohnung an der Adresse G., X, Tür x, mit einer Nutzfläche von über 50 m^2 für das Jahr 2019 die Freizeitwohnungspauschale in Höhe von insgesamt 108 Euro und den Zuschlag in Höhe von insgesamt 216 Euro fest. Die von der Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 22. März 2021, GZ: D157979/12282020, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Dagegen brachte die Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. September 2021, an welcher der Rechtsvertreter der Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Wohnobjektes X, Tür x, in G., welches eine Nutzfläche von 85,67 m^2 aufweist und in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist. Diese Wohnung wurde mit Wirksamkeit 1. August 2017 an Herrn H.Z. vermietet, welcher diese Wohnung zusammen mit seiner Familie benutzte. Die minderjährige Tochter des Herrn H.Z. besucht seit September 2017 die Anton Bruckner International School in Linz und wählte daher die Familie die Mietwohnung in Gallneukirchen zu ihrem Lebensmittelpunkt, um der minderjährigen Tochter den Schulbesuch in Linz zu ermöglichen. Eine Anmeldung des Mieters an der Adresse X in G. als Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz erfolgte nicht. Der Mieter war bis 8. November 2019 an der Adresse Y, M., und ab diesem Zeitpunkt an der Adresse Y, A., mit Hauptwohnsitz gemeldet. Gegenüber der belangten Behörde hat der Mieter angegeben, dass aus steuerlichen Gründen im Jahr 2019 der Hauptwohnsitz nach wie vor in M. gemeldet war, obwohl der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Gallneukirchen gewesen ist.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im vorliegenden Akt einliegenden Schriftstücken sowie den Angaben der Vertreterin der belangten Behörde in der

mündlichen Verhandlung. Über Anfrage durch die belangte Behörde hat Herr Z. schriftlich bestätigt, dass aufgrund des Schulbesuchs seiner Tochter in Linz die Mietwohnung in Gallneukirchen auch im Jahr 2019 der Mittelpunkt der Lebensinteressen der Familie und somit der Hauptwohnsitz gewesen ist. Seinen Angaben zufolge konnte das Haus in M. kurzfristig nicht verkauft werden und war daher aus steuerlichen Überlegungen die Hauptwohnsitzmeldung in M. nach wie vor aufrecht. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben sich insgesamt daher durch die schriftlichen Ausführungen des Herrn Z., keine Bedenken hinsichtlich der geschilderten Lebensumstände. Aufgrund des Schulbesuches der minderjährigen Tochter erscheint es nachvollziehbar, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen von M. nach Gallneukirchen verlegt worden ist, dies unabhängig von den Gründen, warum nach wie vor die Haupt-wohnsitzmeldung in M. aufrecht geblieben ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Familie Z. im Jahr 2019 den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in der Wohnung X, Tür x, in Gallneukirchen gehabt hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetzes 2018) lauten auszugsweise wie folgt:

„2. Unterabschnitt
Freizeitwohnungen

§ 54
Abgabenpflicht

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die
1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.
(...)

§ 55
Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale

(1) Die Abgabe ist in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten (Freizeitwohnungspauschale). Die Höhe der Pauschale beträgt:
1. für Wohnungen bis zu 50 m^2 Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,
2. für Wohnungen über 50 m^2 Nutzfläche das 54fache
der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe. Wurde die Höhe der Ortstaxe während des Jahres geändert (§ 48 Abs. 2 oder 3), so gilt für die Ermittlung der Pauschale der Jahresdurchschnitt der Ortstaxe. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten, in denen die Wohnung einen Hauptwohnsitz darstellt, vermindert sich die Abgabe für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
(2) Zur Entrichtung der Abgabe ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung verpflichtet. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe der Freizeitwohnung.
(3) Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Freizeitwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld spätestens ein Monat nach der Aufgabe fällig.
(4) Die Freizeitwohnungspauschale ist an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung sowie allfälliger Berechnungen gemäß Abs. 2 zu entrichten.
(5) Die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Abgabenbehörde im übertragenen Wirkungsbereich entsprechend den Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes und den für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Die Einhebung der Pauschale ist eine Aufgabe im Sinn des § 7 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz. Zu diesem Zweck ist die Abgabenbehörde berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg auf die Daten des Melderegisters zuzugreifen und eine Verknüpfungsabfrage mit dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister durchzuführen.
(...)“

III.2. Der Begriff des „Hauptwohnsitzes“ wird im Oö. Tourismusgesetz 2018 selbst nicht näher bestimmt. Im Sinne der Begriffsbestimmungen des Meldegesetzes ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehung eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zudem er das überwiegende Naheverhältnis hat (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991). Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere die Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte oder der Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie

ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen maßgeblich (§ 1 Abs. 8 Meldegesetz 1991).

Der Mieter der verfahrensgegenständlichen Wohnung hat im Zuge des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde schriftlich bekannt gegeben, dass aufgrund des Schulbesuchs seiner Tochter der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen der Familie im Jahr 2019 in der Wohnung X, Tür x, in Gallneukirchen gelegen ist. Aus persönlichen Gründen des Mieters ist allerdings eine Hauptwohnsitzmeldung nicht durchgeführt worden. Aufgrund dieses Ermittlungsergebnisses geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber davon aus, dass im Jahr 2019 das überwiegende Naheverhältnis des Mieters zur gegenständlichen Wohnung gegeben war. Da der Hauptwohnsitzmeldung im Zentralen Melderegister nur Indizwirkung zukommt (vgl. VwGH 27.02.2019, Ra 2018/15/0111) erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass entgegen der Annahme der belangten Behörde im Jahr 2019 sehr wohl ein Hauptwohnsitz in der verfahrensgegenständlichen Wohnung begründet gewesen ist.

Aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragenen verfahrensgegenständlichen Wohnung im Jahr 2019 ein Hauptwohnsitz bestanden hat und daher die Voraussetzung des § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 für die Einhebung einer Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag nicht gegeben sind. Aus diesem Grund war daher der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde zu beheben.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger